



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Februar 2002	Nummer 9
--------------	--	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203205	21. 12. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Nebenkosten bei Dienstreisen und Dienstgängen von Polizeivollzugsbeamten aus Anlass der Teilnahme an Leichenöffnungen	134
20521	9. 1. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Entschädigung für das Tragen eigener Zivilkleidung im Polizeivollzugsdienst	134
751	29. 10. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“ (REN) – Programmbereich „Breitenförderung“ –	134
7861	14. 1. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur umweltfreundlichen Produktion in der Landwirtschaft und im Gartenbau	137
7861	15. 1. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Aufhebung von Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Agrarförderung	138

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
15. 1. 2002	138
Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Demokratischen Republik Sao Tomé und Principe, Hannover	
Innenministerium	
28. 12. 2001	139
RdErl. – Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren	
Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
3. 12. 2001	141
Bek. – Ausfertigung der Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe in der Fassung vom 8. 6. 1994, zuletzt geändert durch Beschuß der Vertreterversammlung der KZVWL am 15. März 2000	
3. 12. 2001	141
Bek. – Ausfertigung der Änderung der Anlage zum Honorarverteilungsmaßstab der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe in der Fassung vom 15. 3. 2000, zuletzt geändert durch Beschuß der Vertreterversammlung der KZVWL am 11. 5. 2001	
3. 12. 2001	141
Bek. – Ausfertigung der Neufassung der Anlage zum Honorarverteilungsmaßstab der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe	
3. 12. 2001	146
Bek. – Ausfertigung der Änderung der Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZVWL	
3. 12. 2001	146
Bek. – Ausfertigung der Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 2002.	

203205

I.

**Nebenkosten
bei Dienstreisen und Dienstgängen
von Polizeivollzugsbeamten
aus Anlass der Teilnahme an Leichenöffnungen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 21. 12. 2001
25 – 3.31.06 – 11 /01

Mein RdErl. vom 22. 3. 1973 (SMBL. NRW. 203205) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „18 DM“ durch die Angabe „10 Euro“ und die Angabe „15 DM“ durch die Angabe „8 Euro“ ersetzt.
2. Diese Regelung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

– MBL. NRW. 2001 S. 134.

20521

**Entschädigung
für das Tragen eigener Zivilkleidung
im Polizeivollzugsdienst**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 9. 1. 2002 47 – 5202

Der RdErl. v. 9. 6. 1988 (SMBL. NRW. 20521) wird wie folgt geändert:

- In Ziffer 2 wird
- 28,00 DM durch 14,32 €
 - 1,25 DM durch 0,64 €
- ersetzt.

– MBL. NRW. 2002 S. 134.

751

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
aus dem Programm
„Rationelle Energieverwendung und Nutzung
unerschöpflicher Energiequellen“ (REN)
– Programmreich „Breitenförderung“ –**

RdErl. des Ministeriums
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport des Landes NRW
v. 29. 10. 2001 – II B 4-950.50 –

Vorbemerkung

Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport passt die REN-Breitenförderung fortlaufend den veränderten Marktgegebenheiten an. Zuletzt wurde die REN-Richtlinie zum 1. 1. 2001 novelliert. Seit diesem Zeitpunkt haben sich die Rahmenbedingungen für die REN-Förderung wiederum deutlich verändert. Zur Vorbereitung der Fortschreibung der Förderrichtlinien fand am 28. 9. 2001 ein Workshop statt, in dem die betroffenen Institutionen, Verbände und Anwender angehört wurden. Ihre Anregungen und Hinweise wurden bei der Änderung der REN-Richtlinie weitgehend berücksichtigt. Die Förderbedingungen wurden unter Berücksichtigung der Förderprogramme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie („100.000 Dächer-Solarstrom-Programm“ und „Marktanreizprogramm zugunsten erneuerbarer Energien“) mit dem Ziel überarbeitet, durch eine marktgerechte Verwendung der bereitstehenden Haushaltssmittel die Breitenwirkung des REN-Programms weiter zu verbessern.

Eine weitere Fortschreibung der Breitenförderung bleibt in Abhängigkeit von der technischen Entwicklung und bei Änderung der energiewirtschaftlichen und -rechtlichen Rahmenbedingungen unter Mitwirkung der Betei-

ligten und ihrer Repräsentanten zu gegebener Zeit vorbehalten.

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land fördert im Rahmen des Programms „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“ (REN-Programm) Investitionsvorhaben nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsoordnung (LHO) durch Zuwendungen, um die Markteinführung in Frage kommender Techniken zu beschleunigen (Breitenförderung). Dies trifft insbesondere für Investitionsvorhaben zu, die zugleich Projekte der „Landesinitiative Zukunftsenergien“ sind.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen.

2**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die Ausgaben für Errichtung, Reaktivierung und Ausbau folgender Anlagen:

2.1

Anlagen zur Verwertung von Abwärme:

2.1.1

Wohnungslüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung für eine Wohneinheit

2.1.2

Zentrale Wohnungslüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung für mehrere Wohneinheiten

2.1.3

gewerbliche Anlagen zur Verwertung von Abwärme;
Nicht gefördert werden Brennwertheizgeräte.

2.2

Regeltechnische Einrichtungen computergestützter Mess-, Regel- und Speichersysteme, die zu einer mindestens 15%igen Verbesserung der Energienutzung beitragen (bei Energieschirmen mindestens 30%);

2.3

Wärmepumpen mit kombinierter Raumwärme- und Warmwasserversorgung, die mit fossilen Energieträgern oder thermisch betrieben werden;

2.4

Geothermieanlagen für die Nutzung der Erdwärme mit Hilfsaggregaten für die kombinierte Raumwärme- und Warmwasserversorgung, wenn der Jahresprimärenergieaufwand des betreffenden Gebäudes der EnergieeinsparVO entspricht;

2.5

Tiefengeothermieanlagen zur direkten Nutzung der Erdwärme;

2.6

Thermische Solaranlagen für die Brauchwassererwärmung:

2.6.1

in Gebäuden mit ein oder zwei Wohneinheiten nur in Kombination mit Heizungsunterstützung

2.6.2

in Gebäuden mit drei und mehr Wohneinheiten

2.6.3

in Gewerbebetrieben

2.6.4

Speicher- und Luftkollektoranlagen;

2.7

Biomasse- und Biogasanlagen:

2.7.1

Biomasse- und Biogasanlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung mit Netzanbindung

2.7.2

Biomassanlagen zur Wärmeerzeugung in Verbindung mit einer Solarkollektoranlage in Gebäuden, deren Jahressprimärenergieaufwand der EnergieeinsparVO entspricht;

2.8

Wasserkraftanlagen bis 1000 kW_e installierter Leistung;

2.9

Fotovoltaikanlagen mit Netzanbindung ab einer Mindestleistung von 2 kW_p;

2.10

Sonstige Anlagen, Systeme und Einrichtungen zur rationalen Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen nach vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW oder der Bewilligungsstelle;

Es werden nur fabrikneue Anlagen gefördert.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Antragsberechtigt sind:

- natürliche Personen,
- juristische Personen,
- kleine und mittlere Unternehmen nach der Definition der Europäischen Union (Abl. der EU Nr. L 010 vom 13/01/2001 S. 0033-0042);

3.2

Nicht antragsberechtigt sind:

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen eines kleinen und mittleren Unternehmens nach der Definition der Europäischen Union (Abl. der EU Nr. L 010 vom 13/01/2001 S. 0033-0042) erfüllen;

3.3

In besonders gelagerten Einzelfällen sind auch die unter Nummer 3.2 genannten Stellen antragsberechtigt, wenn das Ministerium aus besonderem Grund zustimmt. Hierzu zählen insbesondere Träger von Schulen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen. Soweit erforderlich, erfolgt eine Einzelfallnotifizierung durch die Europäische Kommission.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Förderung erstreckt sich auf Vorhaben innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

4.2

Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist.

4.3

Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme oder Ersatzteilbeschaffung noch um eine gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahme handeln.

4.4

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sollen mit dem Antrag eingereicht werden; sie müssen der Bewilligungsstelle vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen. Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben bis 500.000 € wird die Förderung als Zuschuss gewährt, und zwar als:

5.2.1

Anteilsfinanzierung in den Fällen der Nummern 2.1.2 bis 2.5 und 2.6.4 bis 2.8

5.2.2

Festbetragsfinanzierung in den Fällen der Nummern 2.1.1, 2.6.1, 2.6.2, 2.6.3 und 2.9

5.2.3

Es wird keine Förderung gewährt, wenn der Zuschuss weniger als 500 € je Vorhaben beträgt (Bagatellgrenze).

5.3

Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 500.000 € wird die Förderung als zinsgünstiger Kredit gewährt (REN-Kreditprogramm).

5.4

Bei Biomasse-/Biogasanlagen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von 500.000 € bis 1,0 Mio. € kann die Förderung als Zuschuss oder zinsgünstiger Kredit gewährt werden.

5.5

Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen Ausgaben für

5.5.1

die projektbezogene Planung und Genehmigung, allerdings nur bei Realisierung des Projekts und höchstens bis zu 20 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben

5.5.2

die Untersuchung und Herrichtung des Baugrundes

5.5.3

Anlageninvestitionen

5.5.4

Installationsarbeiten für einen betriebsbereiten Zustand der technischen Anlagen und Maschinen. Eigenleistungen sind nur mit den nachgewiesenen Ausgaben anzusetzen

5.5.5

Blower-door-Messung:

5.6

Höhe der Zuwendung

5.6.1

Der Fördersatz gem. Nummer 5.2 (Zuschuss) beträgt:

- 15 v.H. bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.3 (gewerbliche Wärmerückgewinnungsanlagen), 2.2 (Mess-, Regel- und Speichersysteme), und 2.6.4 (Speicher- und Luftkollektoranlagen),
- 25. v.H. bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.2 (zentrale Wohnungslüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung), 2.3 (Wärmepumpen) und 2.5 (Tiefengeothermieanlagen),
- 25. v.H. bei Vorhaben nach der Nummer 2.7 (Biomasseanlagen) bis zu einem Höchstbetrag von 150.000 €,
- 30 v.H. bei Vorhaben nach Nummer 2.4 (Geothermieanlagen) mit einem Höchstbetrag von 2.300 € je Anlage,
- 30 v.H. bei Vorhaben nach Nummer 2.8 (Wasserkraftanlagen) bis zu zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 5.000 €/kW_e installierter Leistung,
- 1.250 € bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1 (Wohnungslüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung),

- 500 € je Anlage zuzüglich 75 €/m² installierter Solarkollektorfäche bei Vorhaben nach Nummer 2.6.1 (Solarkollektoranlagen),
- 200 €/m² installierter Solarkollektorfäche bei Vorhaben nach Nummern 2.6.2 und 2.6.3 (Solarkollektoranlagen),
- 750 €/kWp bei Vorhaben nach Nummer 2.9 (Fotovoltaikanlagen). Die Förderung erhöht sich:
 - auf 1.000 €/kWp bei gebäudeintegrierten Anlagen
 - auf 1.200 €/kWp bei Vorhaben sog. Multiplikatoren wie Schulen, Kindergärten, wissenschaftlichen, religiösen oder karitativen Einrichtungen, „50 Solaranlagen in NRW“ u.ä.;

Förderfähig ist eine installierte Gesamtleistung von bis zu 20 kWp bei Einzelanlagen und von bis zu 50 kWp bei gemeinsam getragenen Projektanlagen (mit mindestens 10 Beteiligten).

5.6.2

Bei Vorhaben nach Nummer 5.3 (REN-Kredit)

- kann der zinsgünstige Kredit bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen (Obergrenze),
- liegt der Zinssatz für den Endkreditnehmer bis zu 5 Prozentpunkten unter dem durchschnittlichen Zinssatz für Hypothekarkredite mit einer Laufzeit von 10 Jahren.
- Der Zins wird im Zeitpunkt der Zusage festgesetzt. Die Laufzeit des Kredites beträgt 10 Jahre bei einem tilgungsfreien Jahr. Der Kredit ist in 9 gleichen Jahresraten zu tilgen.
- Bei Biomasse/Biogasanlagen ist die Kreditsumme für jedes einzelne Vorhaben auf max. 500.000 € begrenzt.

5.7

Die Summe aller staatlichen Subventionen und Zuwendungen Dritter darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Die Kumulation von Zuschüssen, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen staatlichen Subventionen ist zulässig, wenn sie nicht aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen stammen. Die Höhe aller staatlichen Subventionen für Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen ist bei Vorhaben nach Nummer 2.9 (Fotovoltaik) auf 49 v.H. und bei allen übrigen Vorhaben auf 40 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Thermische Solaranlagen müssen eine Mindestkollektorfäche von 10 m² bei Flachkollektoren und 6 m² bei Vakuumröhrenkollektoren aufweisen. Bei Solarkollektoranlagen sind die voraussichtlichen Investitionskosten im Antragsformular einzutragen. Ein Sachverständiger (Berater, Installateur, Ingenieur usw.) hat zu bestätigen, dass die Anlage fachgerecht geplant ist und den folgenden technischen Anforderungen entspricht:

- Es werden nur Solarkollektoranlagen gefördert, für die vom Hersteller ein Mindestenergieertrag von 525 kWh/m² · a (Kollektor) durch ein Prüfinstitut nachgewiesen wird (TRNSYS-Simulationsrechnung).
- Weiterhin muss die Prüfung nach DIN 4757, Teile 3 und 4 (Anlagensicherheit, Bauart- oder Typenprüfung, Ausweis des Wirkungsgrades und die Benennung des Prüfinstituts) testiert sein.

Die Testate und Nachweise sind als Anlage zum Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Solarkollektoranlagen müssen mit einer Einrichtung zur Funktionskontrolle ausgestattet sein. Die Erweiterung bestehender Solarkollektoranlagen wird nicht gefördert.

6.2

Bei Fotovoltaikanlagen sind die voraussichtlichen Investitionskosten im Antragsformular einzutragen. Ein Sachverständiger (Berater, Installateur, Ingenieur usw.) hat zu bestätigen, dass die Anlage fachgerecht geplant ist und den folgenden technischen Anforderungen entspricht:

- Bei Vorhaben nach Nummer 2.9.1 ist die Art der Gebäudeintegration konkret anzugeben. Dabei ist neben der Produktion elektrischer Energie mindestens eine weitere bautechnische Funktion der Photovoltaikelemente, wie z.B. Dichtung von Dach oder Fassade, Verwendung als Fenster oder als Sonnenschutz, nachzuweisen.
- Es werden nur Photovoltaikanlagen gefördert, für die ein Qualitätszertifikat für die Photovoltaikmodule gemäß der Testnorm IEC 61215 bzw. IEC 61646 (Zertifikat „TÜV-Rheinland“ oder „ISPRA“) und eine Bestätigung vorliegt, dass der zu installierende Wechselrichter der Grenzwertklasse B der DIN EN 55011/B bzw. DIN VDE 0875 Teil 11 entspricht.

Die Testate und Nachweise sind als Anlage zum Verwendungsnachweis vorzulegen. Hierbei hat der Installateur oder Lieferant zu bestätigen, dass es sich um eine fabrikneue Anlage handelt (z.B. Gerätewerk oder Bestätigung mit Angabe der Fabrikationsnummern). Insbesondere für Photovoltaikanlagen gelten die bei Nummer 5.6.1 aufgeführten Förderhöchstgrenzen je Zuwendungsempfänger, Standort und Jahr. Für eine gemeinsam getragene Projektanlage müssen sich mindestens 10 antragsberechtigte Personen unter einer Geschäftsführung für einen Zeitraum von wenigstens 5 Jahren zu einem Projekt zusammenschließen.

6.3

Bei allen übrigen Fördergegenständen ist für die geplante Maßnahme ein Angebot/Kostenvoranschlag einer Liefer- oder Herstellerfirma mit dem Antrag einzureichen.

6.4

In Gebäuden, bei denen eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung zum Einsatz kommen soll, muss der Jahresprimärenergieaufwand der EnergiesparVO (ohne Einbeziehung der geplanten Lüftungsanlage) entsprechen. Mittels einer Blower-door Messung ist nachzuweisen, dass die Luftwechselrate des Gebäudes – bezogen auf den L₅₀-Wert des Gebäudes – höchstens das 1,5-fache pro Stunde beträgt. Die Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung muss die Anforderungen der §§ 20ff BauO NRW erfüllen. Bei wesentlichen Abweichungen von Technischen Baubestimmungen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bau-technik, Berlin, erforderlich.

6.5

Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung werden im Wege der Einzelfallprüfung behandelt, wobei Warmwasser-Zentralheizungsanlagen mit einem entsprechend dimensionierten Wärmespeicher und einem optimierten Abgasverhalten vorausgesetzt werden.

6.6

Tiefengeothermieanlagen zur direkten Nutzung der Erdwärme werden im Wege der Einzelfallprüfung behandelt.

6.7

Bei Geothermieanlagen sind nur die Erdwärmesonde, die Hausanschlussleitungen und die Planungsmaßnahmen förderfähig. Die Erdwärmesonde muss den Anforderungen der VDI Richtlinie 4640 entsprechen. Anlagen mit Erdkollektoren werden nicht gefördert.

Zusätzlich ist für die Elektrowärmepumpe, die als Hilfsaggregat dient, der Nachweis mit dem Antrag einzureichen, dass die Jahresarbeitszahl größer als 3,8 ist. Diese Jahresarbeitszahl ist für die Dauer von 5 Jahren zu gewährleisten. Wärmepumpenanlagen müssen mit einem Strom- und Wärmemengenzähler ausgerüstet werden, die zur Funktionskontrolle und als Nachweis der Jahresarbeitszahl dienen können.

6.8

Bei thermisch oder verbrennungsmotorisch angetriebenen Wärmepumpenanlagen ist der Nachweis, dass die Jahresarbeitszahl größer als 1,3 ist, mit dem Antrag einzureichen.

6.9

Mehrere Anträge von Antragstellern an einem Standort werden zusammengefasst und als ein Antrag für eine gemeinsame Anlage behandelt. Eine gemeinsame Anlage liegt dann vor, wenn die Einzelanlagen

- mit einer gleichartigen Anlagentechnik geplant werden,
- auf demselben Betriebsgelände liegen,
- durch gemeinsame Betriebseinrichtungen verbunden sind und
- einen gemeinsamen technischen Zweck verfolgen.

6.10

Sämtliche eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

7

Verfahren

7.1

Für Vorhaben nach Nummer 5.2 (REN-Zuschussförderung)

7.1.1

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind für das laufende Kalenderjahr zu stellen und werden von der Bewilligungsstelle ab dem 1. 1. 2002 entgegengenommen. Vorher eingehende Anträge müssen umgehend zurückgesandt werden, um eine zeitliche Gleichbehandlung aller Antragstellerinnen und Antragsteller zu gewährleisten. Je Vorhaben ist ein Antrag zu verwenden. Antragsvordrucke sind bei der Bewilligungstelle, dem Landesinstitut für Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen (LB NRW), Außenstelle Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund kostenlos erhältlich (Tel. Nr. 0231/2868-595). Der Antrag ist persönlich oder auf dem Postweg einzureichen. Eine Antragstellung mittels Fax ist – auch zur Fristwahrung – nicht zulässig. Anträge können bis zum 30. September eines jeden Jahres gestellt werden. Nach dieser Frist eingehende Anträge oder Anträge, die bis zu diesem Termin nicht vervollständigt wurden, werden abgelehnt. Eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages ist nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides nur möglich, wenn die Erhöhung die Bagatellgrenze in Nummer 5.2.3 überschreitet.

7.1.2

Bewilligungsverfahren

Die Verwendung von Antragsvordrucken ist zwingend vorgeschrieben. Anträge, denen für das Jahr, in dem sie gestellt worden sind, wegen fehlender Haushaltsmittel nicht entsprochen werden kann, sind abzulehnen. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuschüsse und die Verzinsung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltordnung (VV zu § 44 LHO NW), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes ergibt sich aus § 91 der LHO.

7.1.3

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist einheitlich in entsprechender Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO zu führen. Barquittungen und nicht bankbestätigte Bareinzahlungsbelege sowie Überweisungsträger mit bloßem Eingangsvermerk werden als Zahlungsbelege für die geförderte Anlage nicht anerkannt.

7.2

Für Vorhaben nach Nummer 5.3 (REN-Kreditprogramm)

7.2.1

Der Antrag auf Gewährung eines Kredites ist schriftlich unter Verwendung des vorgegebenen Musters (Formantrag) bei der jeweiligen Hausbank des Antragstellers zu stellen.

7.2.2

Die Hausbank übersendet den mit ihrem Eingangsstempel versehenen Antrag zusammen mit ihrem Refinanzierungsantrag – ggf. über das Zentralinstitut – an die Investitionsbank NRW (IB), Zentralbereich der Westdeutschen Landesbank.

7.2.3

Eine Durchschrift des Antrages übersendet die Hausbank unverzüglich an das Landesinstitut für Bauwesen NRW.

7.2.4

Das Landesinstitut für Bauwesen NRW nimmt zu dem Antrag gegenüber der IB innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Stellung.

7.2.5

Die IB befindet darüber, ob sie der Hausbank den Kredit zur Refinanzierung des dem Endkreditnehmer einzuräumenden Kredites zusagt.

8

In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kurtur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 11. 2000 – II B 5-950.50 (SMBL. NRW. 751) außer Kraft.

– MBL. NRW. 2002 S. 134.

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur umweltfreundlichen Produktion in der Landwirtschaft und im Gartenbau

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 14. 1. 2002 – II A 3 – 2114/21

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 29. 6. 1995 (SMBL. NRW. 7861) wird wie folgt geändert:

1 Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3 Injektions-Düngungsgeräte nach dem CULTAN-Verfahren“

2 In Nummer 5.2 wird die Angabe „1000 DM“ durch die Angabe „500 EUR“ und die Angabe „350 DM“ durch die Angabe „175 EUR“ ersetzt.

3 Nummer 5.4.1 erhält folgende Fassung:

„5.4.1 Die Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.3 werden wie folgt gefördert:

Für Maßnahmen nach Nr.	zuwendungsfähiger Mindestbetrag	Höchstbetrag	Förder-satz	Höchstbetrag der Zuwendung
a)	EUR	EUR	v.H.	EUR
2.1.1	2.000	10.000	35	3.500
2.1.2	2.000	10.000	20	2.000
2.2	500	5.000	35	1.750
2.3	2.000	7.500	35	2.625

Bei der Berechnung des jeweiligen Höchstbetrages sind alle vorherigen Bewilligungen nach diesen Richtlinien und den Richtlinien gemäß Runderlass vom 22. 5. 1990 – II A 3 – 2114/21 – (SMBL. NRW. 7861) zu berücksichtigen und anzurechnen.

Für Maßnahmen nach Nummern 2.1.1 und 2.1.2 beträgt der in Spalte c) genannte Höchstbetrag zusammen 15.000 EUR.“

4 In Nummer 7 wird nach Satz 1 der Satz “Er tritt am 31. 12. 2006 außer Kraft.“ eingefügt:

- 5 Die Anlage 1 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Nummer 3 wird in der Tabelle in Spalte 1 jeweils die Angabe „DM“ durch die Angabe „EUR“ ersetzt.
- 5.2 In Nummer 4 wird in Spalte 2, 3 und 4 jeweils die Angabe „DM“ durch die Angabe „EUR“ ersetzt.
- 5.3 In Nummer 5 erhält die Nummer 5.4 folgende Fassung:
„5.4 Injektions-Düngungsgeräte nach dem CULTAN-Verfahren nach Nr. 2.3 der RL.“
- 5.4 In Nummer 5 wird in Spalte 2 die Angabe „DM“ durch die Angabe „EUR“ ersetzt.
- 5.5 In Nummer 6.1.11 Satz 2 wird das Wort „Diskontsatz“ durch die Worte „Basiszinssatz nach § 1 EuroEG, NW“ ersetzt.
- 6 Die Anlage 2 „Zuwendungsbescheid“ wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Nummer 1 wird in Zeile 5 die Angabe „DM“ durch die Angabe „EUR“ ersetzt.
- 6.2 In Nummer 1 werden in Zeile 6 die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
- 6.3 In Nummer 3 wird in den Zeilen 3 und 4 die Angabe „DM“ jeweils durch die Angabe „EUR“ ersetzt.
- 6.4 In Nummer 4 wird in der Tabelle in den Spalten 2 und 3 jeweils die Angabe „(DM)“ durch die Angabe „(EUR)“ ersetzt.
- 6.5 Die Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. Bewilligungsrahmen
Von der Zuwendung entfallen auf
Ausgabeermächtigungen: EUR
Verpflichtungsermächtigungen für 20....:
..... EUR“
- 7 Die Anlage 3 „Verwendungsnachweis/Zwischenennachweis“ wird wie folgt geändert:
- 7.1 In dem Satz „Durch Zuwendungsbescheid(e) des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter vom Az.: wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt DM bewilligt“ wird die Angabe „DM“ durch die Angabe „EUR“ ersetzt.
- 7.2 In dem Satz „Es wurden ausgezahlt insgesamt DM“ wird die Angabe „DM“ durch die Angabe „EUR“ ersetzt.
- 7.3 In Nummer II („Zahlenmäßiger Nachweis“) wird in den beiden Tabellen jeweils in den Spalten 2 und 3 die Angabe „DM“ durch die Angabe „EUR“ ersetzt.
- 7.4 In Nummer IV („Bestätigungen“) wird jeweils in den Sätzen „Der Zuschuß beträgt v.H. von DM = DM“ die Angabe „DM“ durch die Angabe „EUR“ und das Wort „Zuschuß“ durch das Wort „Zuschuss“ ersetzt.
- 8 Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2002 in Kraft.

– MBl. NRW. 2002 S. 137.

1. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)
RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 3. 1986
2. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Junglandwirte für die erstmalige Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb
RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 17. 4. 1986
3. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von baulichen Maßnahmen in Altgehöften, Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen in der Landwirtschaft (EFP)
RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 5. 8. 1986
4. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen in landwirtschaftlichen Betrieben
RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26. 7. 1988
5. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung in landwirtschaftlichen Betrieben
RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 10. 7. 1990
6. Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben
RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 4. 1974

– MBl. NRW. 2002 S. 138.

II.

Ministerpräsident

**Honorarkonsularische Vertretung
der Demokratischen Republik
Sao Tomé und Principe, Hannover**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 1. 2002 – III.3

Das Herrn Dieter Nordmann am 29. Oktober 1999 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Demokratischen Republik Sao Tomé und Principe in Hannover mit dem Konsularbezirk Länder Niedersachsen, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein ist mit Ablauf des 19. Juli 2001 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Demokratischen Republik Sao Tomé und Principe in Hannover ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2002 S. 138.

7861

Aufhebung von Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Agrarförderung

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 15. 1. 2002 – Az: II-3 – 2114.01 –

Folgende in der SMBL. NRW. unter der Gliederungsnummer 7861 enthaltenen Runderlasse werden aufgehoben:

Innenministerium

**Richtwerte für die Berücksichtigung
des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung
der nach dem Gebührensatz
für das Land Nordrhein-Westfalen
zu erhebenden Verwaltungsgebühren**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 28. 12. 2001 – 55/20 (1.1)

Die Stundensätze für den Verwaltungsaufwand sind neu berechnet worden. Sie betragen ab sofort für den

höheren Dienst	66,47 Euro,
gehobenen Dienst	51,64 Euro,
mittleren Dienst	40,90 Euro,
Einfachen Dienst	30,68 Euro.

Eine vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen erstellte detaillierte Übersicht ist als Anlage beigelegt.

Anlage

Stand 2001

Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand

Laufbahngruppen	Durchschnittliche Dienstbezüge 2001	Personalnebenkosten			Zuschlag für Verwaltung und Zwischensumme (Sp. 2-5)	Leitung (15 %)	Gesamtsumme (Sp. 6+7)	Kosten je Arbeitsstunde	Gesamtkosten (Sp. 9+10)		
		Ver-sorgungs-zuschlag (30 %)	Beihilfen	Trennungsentsch., Umzugs-, Kostenverg. (0,5 %)				Personalkosten*		Sachkosten	
1	2	3	4a	4b	5	6	7	8	9	10	11
Höherer Dienst	56.364,31	16.909,45	1.609,55	281,72	8.751,78	83.916,80	12.587,49	96.504,30	61,16	5,26	66,47
Gehobener Dienst	40.679,92	12.204,03	1.609,55	203,49	8.751,78	63.448,77	9.517,19	72.965,95	46,24	5,26	51,64
Mittlerer Dienst	29.613,51	8.884,21	1.609,55	148,27	8.751,78	49.007,33	7.351,35	56.358,68	35,71	5,26	40,90
Einfacher Dienst	25.591,18	7.677,56	1.609,55	127,82	-	35.006,11	5.250,97	40.257,08	25,51	5,26	30,68

*) Arbeitszeitänderungen (Pflegevers., Arbeitszeitverl.) wurden bei der Berechnung berücksichtigt

**Kassenzahnärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe**

**Ausfertigung der Änderung
des Honorarverteilungsmaßstabes
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe
in der Fassung vom 8. 6. 1994,
zuletzt geändert durch Beschuß
der Vertreterversammlung der KZVWL
am 15. März 2000**

Bek. d. Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe v. 3. 12. 2001

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 1. Dezember 2001 die Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes der KZVWL beschlossen:

„In § 4 HVM wird Ziffer 6 wie folgt neu gefasst:

Die KZVWL ist berechtigt, zur Sicherung der Ansprüche der KZVWL gegenüber dem Vertragszahnarzt Honorareinbehalt von den fälligen Vergütungsansprüchen des Vertragszahnarztes vorzunehmen, wenn die vertragszahnärztliche Tätigkeit beendet wird oder der Verdacht einer nicht gesetzmäßigen Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit (z.B. ungeordneter Wegzug ins Ausland) besteht. Der Einbehalt darf das Sicherungsinteresse der KZVWL nicht übersteigen.

Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben, der Honorareinbehalt ist ihm mit rechtsmittelfähigem Bescheid mitzuteilen. Ein Widerspruch gegen den Honorareinbehalt hat keine aufschiebende Wirkung.

Der betroffene Vertragszahnarzt kann den Honorareinbehalt durch Beibringung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft abwenden.

Der bisherige Abs. 6 des § 4 wird zu Abs. 7.“

Münster, den 3. Dezember 2001

Dr. Dietmar Gorski
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Konrad Koch
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2002 S. 141.

zulassen, wenn besondere Umstände des Einzelfalles vorliegen. Hierbei finden nur die Kriterien Berücksichtigung, die sich aus der vertragszahnärztlichen Tätigkeit ergeben.“

Münster, den 3. Dezember 2001

Dr. Dietmar Gorski
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Konrad Koch
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2002 S. 141.

**Ausfertigung der Neufassung
der Anlage zum Honorarverteilungsmaßstab
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe**

Bek. d. Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe v. 3. 12. 2001

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 1. 12. 2001 die Neufassung der Anlage zum Honorarverteilungsmaßstab der KZVWL beschlossen:

Anlage zum HVM

**§ 1
Grundsätze**

1

Die Regelungen dieser Anlage gelten ab 1. 1. 2002, bis die Vertreterversammlung etwas anderes beschließt.

2

Die Regelungen sollen die Umsetzung der folgenden gesetzlichen Vorgabe gewährleisten:

Gemäß § 85 Abs. 4 Satz 4 SGB V hat der Honorarverteilungsmaßstab sicherzustellen, dass die Gesamtvergütung gleichmäßig auf das gesamte Jahr verteilt wird.

§ 2

**Honorarverteilung für KCH und KB
(Leistungen der Bema-Teile 1, 2 bzw. GebT A, B)**

1

Bis zu einem Grenzwert (Punktmenge) werden die Leistungen der Bema-Teile 1 und 2 bzw. GebT A und B mit den vertraglich vereinbarten Punktwerten vergütet. Die Leistungen nach Bema-Teil 1/GebT A werden ohne Individualprophylaxe (IP 1-5; FU 1-3) berücksichtigt.

2

Bestimmung des Grenzwertes (Bemessungsgrenze):
Grundlage für die Bestimmung des Grenzwertes sind die Abrechnungsvolumina des letzten der KZVWL vorliegenden auswertbaren Vorquartals.

Der Grenzwert (in Punkten) pro Fall ermittelt sich aus den entsprechenden Punktmengen des vorgenannten Abrechnungszeitraumes. Die Ermittlung erfolgt für die Kassenarten: Ersatzkassen (getrennt für die VdAK- und AEV-Kassen), Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen und die Bundesknappschaft. Die Grenzwerte werden getrennt nach Zahnärzten, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen, Oralchirurgen und Kieferorthopäden ermittelt. Die Grenzwerte werden an den rechnerischen Ergebnissen orientiert, variiert, vom Vorstand festgelegt und im amtlichen Mitgliederrundschreiben veröffentlicht.

**Ausfertigung der Änderung
der Anlage zum Honorarverteilungsmaßstab
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe
in der Fassung vom 15. 3. 2000,
zuletzt geändert durch Beschuß
der Vertreterversammlung der KZVWL
am 11. 5. 2001**

Bek. der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe v. 3. 12. 2001

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 1. 12. 2001 die folgende Änderung der Anlage zum Honorarverteilungsmaßstab der KZVWL beschlossen:

„Nach § 11 Ziffer 6 Satz 3 der Anlage zum HVM für das Jahr 2001 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

Der Vorstand kann in Fällen des Satzes 3 auf begründeten Antrag Ausnahmen von der vorstehenden Regelung

3

Die durchschnittliche Fallzahl wird aus den KCH- und KB-Abrechnungen der eigenen und fremden Primärkassen, der Bundesknappschaft und der Ersatzkassen unter Berücksichtigung der Inhaber aller zahnärztlichen Praxen ermittelt.

4

Die Fallzahl je Praxis wird ermittelt aus den Abrechnungsfällen der KCH- und Kieferbruchabrechnungen sowie der KCH-Fallzahl aus der Kfo-Abrechnung für die eigenen und fremden Primärkassen, die Bundesknappschaft und die Ersatzkassen.

Für die Zuordnung zu einer Fallzahlgruppe ist die Zahl der gleichberechtigten Inhaber maßgebend sowie die nach § 9 dieser Anlage zu berücksichtigenden angestellten Zahnärzte und Assistenten. Die von einer Gemeinschaftspraxis abgerechneten Fälle werden durch die Zahl der sie betreibenden Praxisinhaber geteilt.

5

Das Ergebnis nach Abs. 4 ist entscheidend für die Zuordnung zu der Fallzahlgruppe. Diese Zuordnung gilt für alle Kassenarten: Ersatzkassen (getrennt für die VdAK und AEV-Kassen), Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen und die Bundesknappschaft. Bis zum Durchschnitt erfolgt eine Zuordnung ausschließlich zu einer Fallzahlgruppe. Wird eine überdurchschnittliche Fallzahl ausgewiesen, wird die Durchschnittsfallzahl mit den durchschnittlichen Grenzwertpunktmengen vergütet. Alle weiteren Fälle werden nach der festgelegten Absenkung nach Abs. 8 vergütet.

6

In einem Quartal nicht verbrauchte KCH/KB-Punktmengen werden auf die Folgeabrechnungen übertragen. Der Übertrag erfolgt getrennt für die Kassenarten: Ersatzkassen (getrennt für die VdAK- und AEV-Kassen), Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen und die Bundesknappschaft. Nicht vergütete Punktmengen werden in den Folgequartalen, getrennt für die Kassenarten: Ersatzkassen (getrennt für die VdAK- und AEV-Kassen), Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen und die Bundesknappschaft, in dem Volumen vergütet, in dem die Grenzwertpunktmenge in den Folgequartalen unterschritten wird.

7

Unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Regelung in den Gesamtverträgen erfolgt der nachfolgend beschriebene weitere Zahlungsausgleich. Je Praxis wird nach Abwicklung aller monatlichen Januar bis Dezember Abrechnungen der Bema-Teile 2 und 5/GebTB und C und aller Quartalsabrechnungen eines Kalenderjahres des Bema-Teils 1/GebT A ein Ausgleich zwischen den KCH/KB- und ZE-Honorarvergütungen nach dieser Anlage vorgenommen. Dieser Ausgleich erfolgt getrennt für die Kassenarten: Ersatzkassen (getrennt für die VdAK- und AEV-Kassen), Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen und die Bundesknappschaft. Die nicht ausgeschöpften Grenzwertbeträge für Prothetik werden bei der Honorarverteilung KCH und KB gemäß § 2 dieser Anlage berücksichtigt. Ebenso werden nicht ausgeschöpfte Honorare aus der KCH/KB-Vergütung für prothetische Vergütungen verwandt, soweit dort Überschreitungen vorliegen. Die Regelung gilt nicht für Kieferorthopäden/Zahnärzte gemäß § 5 dieser Anlage.

8

Die Staffelung der Zu- und Abschläge wird wie folgt vorgenommen:

8.1

Für die Gruppe der Zahnärzte wird die Staffelung der Zuschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für Er-

satzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) folgendermaßen festgesetzt:

1-150 Fälle	um 50%
151-250	um 40%
251-350	um 30%
351-450	um 20%
451-500	um 10%
501-550	Durchschnitt

Praxen oberhalb der durchschnittlichen Fallzahlgröße erhalten einen Abschlag vom Grenzwert für alle Fälle, die über die durchschnittliche Fallzahl hinaus abgerechnet werden.

Die Staffelung der Abschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) wird folgendermaßen festgesetzt:

551- 730 Fälle	um 10%
731- 910	um 20%
911-1090	um 30%
1091 und >	um 40%

8.2

Für die Gruppe der Kieferorthopäden/Zahnärzte gem. § 5 dieser Anlage wird die Staffelung der Zuschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) folgendermaßen festgesetzt:

1-120 Fälle	um 50%
121-220	um 40%
221-320	um 30%
321-420	um 20%
421-470	um 10%
471-520	Durchschnitt

Für die Gruppe der Kieferorthopäden/Zahnärzte gem. § 5 dieser Anlage wird die Staffelung der Abschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) folgendermaßen festgesetzt:

521-630 Fälle	um 10%
631-760	um 20%
761-890	um 30%
891 und >	um 40%

8.3

Für die Gruppe der Oralchirurgen wird die Staffelung der Zuschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) folgendermaßen festgesetzt:

1-100 Fälle	um 50%
101-200	um 40%
201-300	um 30%
301-400	um 20%
401-450	um 10%
451-500	Durchschnitt

Für die Gruppe der Oralchirurgen wird die Staffelung der Abschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) folgendermaßen festgesetzt:

501-610 Fälle	um 10%
611-740	um 20%
741-870	um 30%
871 und >	um 40%

8.4

Für die Gruppe der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen wird die Staffelung der Zuschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) folgendermaßen festgesetzt:

1-100 Fälle	um 50%
101-200	um 40%

201–300	um 30%
301–400	um 20%
401–450	um 10%
451–500	Durchschnitt

Für die Gruppe der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen wird die Staffelung der Abschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) folgendermaßen festgesetzt:

501–600 Fälle	um 10%
601–700	um 20%
701–800	um 30%
801 und >	um 40%

9

Für Zahnärzte und Oralchirurgen, deren Umsatz im jeweils abgerechneten Quartal zu 80% und mehr aus chirurgischen Leistungen besteht, gelten im Abrechnungsquartal die Grenzwerte der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen.

Bei fachübergreifenden Gemeinschaftspraxen, unter Beteiligung von Zahnärzten, Oralchirurgen, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen, erfolgt eine Zuordnung zur Gruppe Oralchirurgen, sofern der Gesamtuumsatz zu mehr als 50% aus konservierenden Leistungen besteht.

Bei fachübergreifenden Gemeinschaftspraxen zwischen Zahnärzten und Oralchirurgen wird die Praxis der Gruppe mit dem höheren Grenzwert zugewiesen.

10

Die KZVWL leistet auf die Abrechnungen der Zahnärzte nach Teill 1 und 2 des Bema-Z bzw. nach den Gebührentarifen A und B innerhalb des festgelegten Abrechnungszeitraumes Abschlagszahlungen.

Die Abschlagszahlungen beziehen sich auf den entsprechenden Abrechnungszeitraum des Vorjahres. Es gelten die bestehenden Regelungen des § 8 des HVM.

§ 3

Honorarverteilung für PAR (Leistungen des BEMA-Teils 4 bzw. GebT E)

Grenzwertfestsetzung:

1

Bis zu einem Jahresgrenzwert, der sich aus der Multiplikation von 120 Fällen mit dem durchschnittlichen Parodontose-Fallwert des vorangegangenen Abrechnungsjahrs ergibt, werden Leistungen für Parodontosebehandlungen einschl. der Material- und Laborkosten vergütet. Der Jahresgrenzwert wird vom Vorstand ermittelt. Berücksichtigt werden alle zu den veröffentlichten Abrechnungsterminen – Januar bis Dezember des Kalenderjahres – eingereichten Abrechnungen.

Leistungen, die über diesen Grenzwert hinaus erbracht werden, werden mit einem 59%igen Abschlag vergütet, unabhängig von degressionsbedingten Honorarkürzungen.

2

Die Entwicklung des PAR-Umsatzvolumens wird beobachtet. Bei überproportionaler Abweichung von den Abrechnungsergebnissen des Vorjahres erfolgt eine entsprechende Anpassung der KCH-Grenzwerte durch den Vorstand

Zahlungen:

3

Die monatlich einzureichende PAR-Abrechnung wird zunächst mit maximal $\frac{1}{12}$ des unter 1 definierten Grenzwertes vergütet.

Leistungen, die über diesen Grenzwert hinaus abgerechnet werden, werden mit einem 59%igen Abschlag vergütet.

Wird der monatliche Grenzwert unterschritten, wird der nicht ausgeschöpfte Grenzwert dem Zahnarzt für den

Folgemonat bzw. die Folgemonate des Kalenderjahres zur Verfügung gestellt. Bisher nicht vergütete Leistungen werden bis zum monatlichen Grenzwert nachvergütet.

§ 4

Honorarverteilung für ZE (Leistungen des Bema-Teils 5/GebT C)

Grenzwertfestsetzung:

1

Bis zu einem Jahresgrenzwert, der getrennt für die Kassenarten: Ersatzkassen (getrennt für die VdAK- und AEV-Kassen), Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen und die Bundesknappschaft aus den Abrechnungsergebnissen des Bema-Teils 5 bzw. des Gebührentarif C (ohne zahntechnische Leistungen) ermittelt wird, werden Leistungen für Zahnersatzbehandlungen ohne zahntechnische Leistungen vergütet. Grundlage für die Jahresgrenzwerte bilden die KZVWL-Durchschnittswerte je Inhaber des Vorjahreszeitraumes in Euro unter Bezugnahme auf die jeweiligen gesamtvertraglichen Regelungen. Die Grenzwerte werden getrennt ermittelt für die Gruppen der Zahnärzte, Oralchirurgen und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen. In fachübergreifenden Gemeinschaftspraxen mit Kieferorthopäden erhält der Fachzahnarzt für Kieferorthopädie keinen Grenzwert.

Die Jahresgrenzwerte werden an den aktuellen rechnerischen Ergebnissen orientiert, variiert und vom Vorstand festgelegt sowie im amtlichen Mitgliederrundschreiben veröffentlicht.

2

Die jeweiligen Grenzwerte für diese Leistungen orientieren sich an den durchschnittlichen Gesamtfallzahlen der KCH-Abrechnungen der jeweiligen Quartale des Kalenderjahres. Berücksichtigt werden Fallzahlen für Ersatzkassen und eigene Primärkassen einschließlich Bundesknappschaft. Für das laufende Kalenderjahr werden zunächst die Fallzahlen des zweiten Vorjahresquartals zugrundegelegt. Nach dem Vorliegen aller Quartalsabrechnungen wird die Berechnung gemäß Satz 1 vorgenommen.

Die Grenzwerte werden bei KCH-Fallzahlen zwischen

1 bis 150	um 32%
151 bis 250	um 24%
251 bis 350	um 16%
351 bis 450	um 8%

abgesenkt,

und bei KCH-Fallzahlen zwischen

551 bis 730	um 8%
731 bis 910	um 16%
911 bis 1090	um 24%
1091 und mehr	um 32%

erhöht.

3

Leistungen, die über dem jeweiligen Grenzwert abgerechnet werden, werden mit einem 59%igen Abschlag vergütet, unabhängig von degressionsbedingten Honorarkürzungen. Die Grenzwerte werden pro Inhaber angewandt.

Zahlungen:

4

Die monatlich einzureichenden Zahnersatzabrechnungen werden grundsätzlich zunächst mit maximal $\frac{1}{12}$ der unter Ziiffen 1 und 2 definierten Jahresgrenzwerte vergütet. Leistungen, die über diese monatlichen Grenzwerte hinaus abgerechnet werden, werden mit einem 59%igen Abschlag vergütet.

5

Werden die jeweiligen monatlichen Grenzwerte unterschritten, werden die jeweils nicht ausgeschöpften Kon-

tingente dem Zahnarzt für den Folgemonat bzw. die Folgemonate des Kalenderjahres zur Verfügung gestellt. Bisher nicht vergütete Leistungen werden bis zu den jeweiligen monatlichen Grenzwerten nachvergütet. Der Übertrag erfolgt für die Kassenarten: Ersatzkassen (getrennt für die VdAK- und AEV-Kassen), Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen und die Bundesknappschaft.

6

Je Praxis wird ein Ausgleich zwischen den KCH/KB- und ZE-Honorarvergütungen nach dieser Anlage, für die Kassenarten: Ersatzkassen (getrennt für die VdAK- und AEV-Kassen), Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen und die Bundesknappschaft gemäß § 2 Abs. 7 dieser Anlage vorgenommen.

7

Das endgültige Ausgleichsverfahren erfolgt nach Abschluss des 4. Quartals.

§ 5

**Honorarverteilung für KFO
(Leistungen des Bema-Teils 3/GebT. D)
Kieferorthopäden und Zahnärzte
mit 80% und mehr KFO-Umsatz**

Grenzwertfestsetzung:

1

An der Honorarverteilung nehmen Kieferorthopäden und kieferorthopädisch tätige Zahnärzte teil, deren Punktevolumen im Abrechnungsjahr zu 80% und mehr aus kieferorthopädischen Leistungen besteht. Grundlage der Ermittlung sind die aus allen Abrechnungsbereichen abgerechneten Punkt Mengen mit Ausnahme der Punkte aus der Individualprophylaxe (IP 1-5, FU 1-3).

2

Aus den Abrechnungsergebnissen des Vorjahres dieser Gruppe werden die Durchschnittswerte je Behandler für die Kassenarten: Ersatzkassen (getrennt für die VdAK- und AEV-Kassen), Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen und die Bundesknappschaft ermittelt und um einen vom Vorstand festzulegenden Sicherheitsabschlag gemindert. Bis zu diesen Jahresgrenzwerten je Behandler erfolgt eine ungeminderte Vergütung von KFO-Leistungen.

3

Die Vergütung bei Überschreitung der Grenzwerte erfolgt pro Praxis gemindert um 45%, unabhängig von degressionsbedingten Honorarkürzungen.

4

Die monatlichen KFO-Zahlungen betragen maximal 25% der Zahlungen des entsprechenden Vorjahresquartals.

5

Je Quartal wird $\frac{1}{4}$ der unter Ziffer 2 definierten jeweiligen Jahresgrenzwerte zur Verfügung gestellt. Leistungen, die über diese Quartalsgrenzwerte hinaus abgerechnet werden, werden mit einem 45%-igen Abschlag vergütet.

6

Ergibt sich für ein Quartal eine Unterschreitung der jeweiligen Grenzwerte, werden die nicht ausgeschöpften Kontingente für das Folgequartal zur Verfügung gestellt. Bisher nicht vergütete Leistungen werden bis zu den jeweiligen Quartalsgrenzwerten nachvergütet. Der Übertrag erfolgt für die Kassenarten: Ersatzkassen (getrennt für die VdAK- und AEV-Kassen), Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen und die Bundesknappschaft.

7

Das endgültige Ausgleichsverfahren erfolgt nach Abschluss des 4. Quartals.

8

Zugelassene oder ermächtigte Kieferorthopäden erhalten für die ersten 4 Quartale nach Aufnahme ihrer Tätigkeit als Neugründer die Zuweisung des Grenzwertes gem. § 5 Ziffer 2.

§ 6

**Honorarverteilung für KFO
(Leistungen des Bema Teils 3/GebT. D)
Kieferorthopäden und kieferorthopädisch
tätige Zahnärzte, deren Umsatz im Bereich KFO
weniger als 80% und mehr als 20% ausmacht**

Grenzwertfestsetzung:

1

An dieser Honorarverteilung nehmen diejenigen Kieferorthopäden und kieferorthopädisch tätigen Zahnärzte teil, deren Punktevolumen im Abrechnungsjahr zu weniger als 80% und mehr als 20% aus kieferorthopädischen Leistungen besteht. Grundlage der Ermittlung sind die aus allen Abrechnungsbereichen abgerechneten Punkt Mengen mit Ausnahme der Punkte aus der Individualprophylaxe (IP 1-5, FU 1-3).

2

Aus den Abrechnungsergebnissen des Vorjahres dieser Gruppe werden die Durchschnittswerte je Behandler für die Kassenarten: Ersatzkassen (getrennt für die VdAK- und AEV-Kassen), Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen und die Bundesknappschaft ermittelt und um einen vom Vorstand festzulegenden Sicherheitsabschlag gemindert. Bis zu diesen Jahresgrenzwerten je Behandler erfolgt eine ungeminderte Vergütung von KFO-Leistungen.

3

Die Vergütung bei Überschreitung der Grenzwerte erfolgt pro Praxis gemindert um 45%, unabhängig von degressionsbedingten Honorarkürzungen.

4

Zahnärzte und Kieferorthopäden, die an dieser Honorarverteilung teilnehmen, erhalten für die Honorarverteilung nach § 2 die Grenzwerte der Zahnärzte, soweit nicht eine andere Fachgruppenzuordnung erforderlich wird.

5

Die monatlichen KFO-Zahlungen betragen maximal 25% der Zahlungen des entsprechenden Vorjahresquartals.

6

Je Quartal wird $\frac{1}{4}$ der unter Ziffer 2 definierten jeweiligen Jahresgrenzwerte zur Verfügung gestellt. Leistungen, die über diese Quartalsgrenzwerte hinaus abgerechnet werden, werden mit einem 45%-igen Abschlag vergütet.

7

Ergibt sich für ein Quartal eine Unterschreitung der jeweiligen Grenzwerte, werden die nicht ausgeschöpften Kontingente für das Folgequartal zur Verfügung gestellt. Bisher nicht vergütete Leistungen werden bis zu den jeweiligen Quartalsgrenzwerten nachvergütet. Der Übertrag erfolgt für die Kassenarten: Ersatzkassen (getrennt für die VdAK- und AEV-Kassen), Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen und die Bundesknappschaft.

8

Das endgültige Ausgleichsverfahren erfolgt nach Abschluss des 4. Quartals.

§ 7

**Honorarverteilung für KFO
(Leistungen des Bema Teils 3/GebT. D)
Kieferorthopäden und kieferorthopädisch
tätige Zahnärzte, deren Umsatz im Bereich KFO
20% und weniger ausmacht**

Grenzwertfestsetzung:**1**

An dieser Honorarverteilung nehmen diejenigen Kieferorthopäden und kieferorthopädisch tätigen Zahnärzte teil, deren Punktevolumen im Abrechnungsjahr zu 20% und weniger aus kieferorthopädischen Leistungen besteht. Grundlage der Ermittlung sind die aus allen Abrechnungsbereichen abgerechneten Punktmengen mit Ausnahme der Punkte aus der Individualprophylaxe (IP 1–5; FU 1–3).

2

Aus den Abrechnungsergebnissen des Vorjahres dieser Gruppe werden die Durchschnittswerte je Behandler für die Kassenarten: Ersatzkassen (getrennt für die VdAK- und AEV-Kassen), Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen und die Bundesknappschaft ermittelt und um einen vom Vorstand festzulegenden Sicherheitsabschlag gemindert. Bis zu diesen Jahressgrenzwerten je Behandler erfolgt eine ungeminderte Vergütung von KFO-Leistungen.

3

Die Vergütung bei Überschreitung der Grenzwerte erfolgt pro Praxis gemindert um 15%, unabhängig von degressionsbedingten Honorarkürzungen.

4

Zahnärzte und Kieferorthopäden, die an dieser Honorarverteilung teilnehmen, erhalten für die Honorarverteilung nach § 2 die Grenzwerte der Zahnärzte, soweit nicht eine andere Fachgruppenzuordnung erforderlich wird.

5

Die monatlichen KFO-Zahlungen betragen maximal 25% der Zahlungen des entsprechenden Vorjahresquartals.

6

Je Quartal wird $\frac{1}{4}$ der unter Ziffer 2 definierten jeweiligen Jahressgrenzwerte zur Verfügung gestellt. Leistungen, die über diese Quartalsgrenzwerte hinaus abgerechnet werden, werden mit einem 15%igen Abschlag vergütet.

7

Ergibt sich für ein Quartal eine Unterschreitung der Grenzwerte, werden die nicht ausgeschöpften Kontingente für das Folgequartal zur Verfügung gestellt. Bisher nicht vergütete Leistungen werden bis zum jeweiligen Quartalsgrenzwert nachvergütet. Der Übertrag erfolgt für die Kassenarten: Ersatzkassen (getrennt für die VdAK- und AEV-Kassen), Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen und die Bundesknappschaft.

8

Das endgültige Ausgleichsverfahren erfolgt nach Abschluss des 4. Quartals.

§ 8**Grenzwertfestsetzung/Grenzwertanpassung**

Der Vorstand setzt die durch die Verwaltung ermittelten jeweiligen Grenzwerte nach den §§ 2 bis 7 fest und veröffentlicht sie rechtzeitig im amtlichen Rundschreiben. Der Vorstand kann die gem. §§ 2 bis 7 festgesetzten KZVWL-Grenzwerte anpassen, wenn sich im Laufe des Kalenderjahres abzeichnet, dass eine Budgetüberschreitung bzw. Budgetunterschreitung zu erwarten ist. Die Anpassung soll der voraussichtlichen Budgetüberschreitung bzw. Budgetunterschreitung entsprechen. Zur Er-

mittlung der jeweiligen Budgetüberschreitung bzw. Budgetunterschreitung im Laufe des Kalenderjahres sind alle Praxen, die eine Diskettenabrechnung durchführen zusätzlich zur Quartalsabrechnung verpflichtet, einmal im Quartal die Abrechnungsergebnisse einzureichen.

Änderungen der KZVWL-Grenzwerte hat der Vorstand rechtzeitig in amtlichen Rundschreiben bekannt zu geben.

§ 9**Praxisinhaber/Angestellter Zahnarzt/Assistent****1**

Bei der Honorarverteilung nach dieser Anlage wird jeder Praxisinhaber berücksichtigt. Bei der Honorarverteilung im Bereich der Grenzwertüberschreitung gem. §§ 5, 6 und 7 wird die Praxis berücksichtigt.

2

Bei den §§ 2, 3, 5, 6 und 7 dieser Anlage wird die Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes gem. 32 (b) Zahnärzte-ZV entsprechend der Entscheidung des Zulassungsausschusses berücksichtigt. Die zu berücksichtigende Quote für die Behandlerzahl verringert sich bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend der Beschäftigungszeit.

Ein vom Zulassungsausschuss bis zum 30. 6. 1997 genehmigter angestellter Zahnarzt wird bei der Behandlerzahl mit 70% berücksichtigt.

3

Bei den §§ 2, 5, 6 und 7 dieser Anlage wird für die Beschäftigung eines Ausbildung- oder Weiterbildungsassistenten eine Quote von 25% für die zugrundezuliegende Behandlerzahl festgesetzt. Die zu berücksichtigende Quote für die Behandlerzahl verringert sich bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend der Beschäftigungszeit.

§ 10**Anrechnungsverfahren**

Werden Leistungen nach Anwendung dieser Honorarverteilung geringer vergütet, sind diese Kürzungsbeträge auf die Kürzungsbeträge im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt nur, wenn die Kürzungsbeträge im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung die geringeren Vergütungen aus der Honorarverteilung nach dieser Anlage nicht berücksichtigt haben. Die Anrechnung erfolgt nach Abschluss des Jahresausgleichsverfahrens gemäß § 11.

§ 11**Jahresausgleichsverfahren**

Einbehaltene oder zurückzuzahlende Beträge sind wie folgt zu verwenden:

1

Zunächst sind die Feststellungen hinsichtlich Budgetüber- und -unterschreitung zu treffen.

2

Notwendige Rückzahlungen an die Krankenkassen bei einer festgestellten Überschreitung des Budgets sind zu leisten.

3

Bei festgestellter Unterschreitung der Budgets hinsichtlich KCH- und Kieferbruch, Parodontose, Prothetik oder Kieferorthopädie werden die nach den Bestimmungen dieser Anlage einbehaltenen Beträge anteilig an die Zahnärzte zurückgezahlt, die von der Kürzung betroffen waren, sobald die Krankenkassen die Nachzahlungen geleistet haben.

4

Stehen weitere Beträge zur Honorarverteilung zur Verfügung, sind diese Beträge anteilig, orientiert am Abrech-

nungsvolumen für Leistungen, die der Begrenzung nach dieser Anlage unterliegen, nachzuvergüten.

5

Unter dem Vorbehalt entsprechender gesamtvertraglicher Regelungen wird ein Budgetausgleich hinsichtlich der Abrechnungsarten KCH und KB, Parodontose, Prothetik sowie Kieferorthopädie wie folgt vorgenommen: Zunächst werden Budgetüber- und -unterschreitungen zwischen den Abrechnungen KCH/KB mit Zahnersatz und soweit weitere Beträge zur Verfügung stehen, mit PAR-Abrechnungen ausgeglichen.

Danach findet ein Abgleich mit den KFO-Abrechnungen statt.

Bei festgestellter Budgetunterschreitung für kieferorthopädische Abrechnungen werden zunächst Überschreitungen der KCH/KB-Abrechnungen, danach der PAR-Abrechnungen und dann der Prothetik-Abrechnungen ausgeglichen.

6

Die Budgetüberschreitung wird getrennt für die VdAK- und AEV-Kassen, die einzelnen Primärkrankenkassen und die Bundesknappschaft festgestellt. Reichen die gemäß Anlage zum HVM einbehaltenen Beträge nicht aus, um die berechtigten Rückzahlungsansprüche der Krankenkassen zu befriedigen, wird der noch fehlende Rückzahlungsbetrag für die Kassenarten: Ersatzkassen (getrennt für die VdAK- und AEV-Kassen), Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungs-krankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen und die Bundesknappschaft getrennt ermittelt und anteilig, orientiert am Abrechnungsvolumen für die Bereiche KCH und KB, PAR, Prothetik und Kieferorthopädie, einbehalten.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die von der Vertreterversammlung am 1. 12. 2001 beschlossene Anlage zum HVM tritt zum 1. 1. 2002 in Kraft. Diese Anlage gilt, bis die Vertreterversammlung etwas anderes beschließt.

Münster, den 3. Dezember 2001

Dr. Dietmar Gorski
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Konrad Koch
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2002 S. 141.

Ausfertigung der Änderung der Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZVWL

Bek. d. Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe v. 3. 12. 2001

Die Vertreterversammlung der KZVWL hat in ihrer Sitzung am 1. 12. 2001 die nachfolgenden Änderungen der Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZVWL beschlossen:

1. Änderung des § 5 „Nebenkosten“:

„§ 5, Satz 4 wird neu gefasst:

Für die Vorstandsmitglieder, den VV-Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer, die wegen der besseren Erreichbarkeit im Besitz eines Handys bzw. Autotelefons sind, werden 80% des monatlichen Handy-Rechnungsbetrages (einschl. Grundbetrages) erstattet. Der bisherige Satz 5 entfällt.“

Diese Regelung ist gültig ab dem 1. 1. 2001.

2. Zeitaufwandsentschädigungen:

„Der bisherige § 6a der Reisekostenordnung I wird somit wie folgt neu gefasst:

§ 6

„Zeitaufwandsentschädigungen“

Die in § 1 genannten Personen erhalten unter Ein- schluss der Wegezeiten je Kalendertag für eine ehrenamtliche Tätigkeit:

Dauer:	bis 3 Stunden – Betrag:	EUR 153,00
	bis 6 Stunden – Betrag:	EUR 307,00
	bis 9 Stunden – Betrag:	EUR 460,00
	über 9 Stunden – Betrag:	EUR 511,00

Der bisherige § 6b entfällt.“

3. Euro-Umstellung

„Die Reise- und Sitzungskostenordnung I wird zum 1. 1. 2001 in geglätteten Euro-Beträgen neu geregelt.“

Anmerkung: Mit Ausnahme der Km-Pauschale (0,51 Cent) werden alle Beträge kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

Münster, den 3. Dezember 2001

Dr. Dietmar Gorski
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Konrad Koch
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2002 S. 146.

Ausfertigung der Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 2002

Bek. d. Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe v. 3. 12. 2001

Die Vertreterversammlung der KZVWL hat in ihrer Sitzung am 1. 12. 2001 beschlossen:

„Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 2002 (Quartale IV/2001 bis III/2002) beträgt:

A) für abrechnende Mitglieder:

1. 0,9% (IV/01 bis III/02) der über die KZVWL abgerechneten Leistungen einschließlich Material- und Laboratoriumskosten und
2. Festbetrag von EUR 153,39 je Quartal und je Zahnarzt (zugelassene Vertragszahnärzte und Kieferorthopäden, Vertragszahnärzte der Ersatzkasen, ermächtigte Zahnärzte und Kieferorthopäden),
3. Belegabrechner
 - a) Bei den Quartalsabrechnungsarten (KCH und Kfo) eine Kostenpauschale von EUR 0,26 pro Fall.
 - b) Für Belegabrechner der Abrechnungsart ZE wird eine Kostenpauschale von EUR 1,03 pro Fall erhoben.

B) Für außerordentliche nichtabrechnende Mitglieder EUR 12,28 pro Quartal.“

Münster, den 3. Dezember 2001

Dr. Dietmar Gorski
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Konrad Koch
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2002 S. 146.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahrsbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3369